

Fußballspielordnung Stand 2018

§ 1 Allgemeiner Teil

- (1) Alle Fußballspiele innerhalb des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. werden nach den Regeln des Deutschen Fußballbundes (DFB) ausgetragen. Abweichende Bestimmungen sind in dieser Spielordnung geregelt.
- (2) Die Hallenspielordnung (§ 19 Kleinfeldrunde) und die Schiedsrichterordnung sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Der Fußballausschuss (FA) setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, zusammen. Der jeweilige Schiedsrichterobmann gehört gleichfalls als stimmberechtigtes Mitglied dazu. Der FA wird von der Spartenversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei der konstituierenden Sitzung des FA werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.
- (4) Regeländerungen durch DFB und FVM werden für den Spielbetrieb des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. automatisch übernommen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung gilt für alle Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V., die vom FA ausgeschrieben bzw. angesetzt sind.
- (2) Spielleitende Stelle von Spielen der Vereine und für die Durchführung des Spielbetriebes ist der FA.

§ 3 Spielberechtigungen

- (1) Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereines ist die Mitgliedschaft im BKV Bonn / Rhein Sieg e.V.
- (2) Zur Teilnahme an Fußballveranstaltungen gemäß § 1 (2) der Sportordnung sind nur Mitglieder berechtigt, die einen gültigen Fußball-Spielerpass des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. besitzen. Freundschaftsspiele sind von der Passpflicht ausgenommen.
- (3) Pässe werden an Spieler erteilt, die die Voraussetzungen der Sportordnung erfüllen. Für eine gültige Spielberechtigung müssen diese Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sein. **Männliche** Vereinsspieler müssen das 32. Lebensjahr vollendet, bzw.

im laufenden Kalenderjahr vollenden. Ein männlicher Vereinsspieler (U 32) erhält die Spielberechtigung nur dann, wenn der Verbandsspielerpass und / oder eine Abmeldebestätigung des Vereines vorliegt.

- (4) Jugendliche erhalten erst ab dem 16. Lebensjahr einen Spielerpass. Vorausgesetzt, es liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes und die Einwilligung der / des Erziehungsberechtigten vor.

§ 4 Spielerpässe

- (1) Spielerpässe werden auf Antrag von der Passstelle des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. ausgestellt. Dem Passantrag ist eine Kopie eines Lichtbildausweises des Spielers beizufügen. Änderungen sind der Passstelle umgehend mitzuteilen. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung gegenüber den Kontrollorganen des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. bereitzuhalten.
- (2) Die Spielerpässe sind unbefristet gültig. Für eine gültige Spielberechtigung müssen jedoch die Voraussetzungen der Sportordnung (§ 3) dauerhaft erfüllt sein. Das Passbild auf dem Spielerpass bedarf nur dann der Erneuerung, wenn es durch die Kontrollorgane beanstandet wird.
- (3) Die Passstelle erteilt die Spielberechtigung ab dem Montag der 2. Kalenderwoche nach ordnungsgemäßem Eingang des Passantrages beim BKV Bonn / Rhein Sieg e. V.
- (4) Spielerpässe können nicht von einem Verein auf einen anderen Verein umgeschrieben werden, sie sind jeweils bei Vereinswechsel neu zu beantragen. Dem Passantrag muss ein aktuelles Passbild beigefügt sein.

§ 5 Einsatz von Spielern

- (1) Ein Verein kann mehrere Mannschaften melden. Die Kadermeldungen jeder Mannschaft sind dem FA vor Saisonbeginn und aktualisiert in der Sommerpause schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Spieler eines Vereins dürfen in beiden (oder mehreren) Mannschaften eingesetzt werden. Es gelten die folgenden Einschränkungen: im Großfeld dürfen max. 2 Spieler und im Kleinfeld 1 Spieler aus den anderen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Sie sind beim Einsatz im Spielbericht besonders zu kennzeichnen. Diese Regelung gilt nicht für Pokalspiele. Diese müssen mit dem gemeldeten Kader ausgetragen werden.
- (3) Ein Vereinswechsel eines Spielers kann nur mit Zustimmung des bisherigen Vereines erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der abgebende Verein nicht an den Rundenspielen teilnimmt.

- (4) Es dürfen maximal 15 Spieler pro Team an einem Großfeldspiel teilnehmen. Es kann beliebig oft ausgewechselt werden.

§ 6 Spielbetrieb

- (1) In jeder Spielzeit werden Runden- und Pokalspiele, sowie Turniere entsprechend den Ausschreibungen durchgeführt.
- (2) Der Spielbetrieb wird entsprechend der Anzahl der gemeldeten Mannschaften in Gruppen durchgeführt.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
- (4) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften ist möglich. Spielgemeinschaften können nur eine Großfeldmannschaft melden.
- (5) Spielgemeinschaften werden wie neu gemeldete Mannschaften behandelt, dass heißt, sie beginnen in der untersten Gruppe.
- (6) Ein Verein, der mit einem anderen eine Spielgemeinschaft bildet, kann nicht mit einer anderen Großfeldmannschaft ebenfalls am Spielbetrieb teilnehmen.
- (7) Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, müssen die von den Vereinen neu gemeldeten Mannschaften in der untersten Gruppe beginnen.
- (8) Jeder Verein hat mit der Anmeldung zu den Veranstaltungen des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen; Änderungen sind dem FA schriftlich mitzuteilen.
Fällt ein Spiel durch Nichtbenennung eines Ansprechpartners aus, so geht dies zu Lasten der verursachenden Mannschaft, und das Spiel wird wie Nichtantreten gewertet.
- (9) Die Spielpläne werden vom FA erarbeitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

§7 Auf- und Abstieg

- (1) Die Einstufung in Gruppen, sowie Auf- und Abstieg, regelt der FA nach den Ergebnissen des Vorjahres.

Für Auf- und Abstieg gelten zuerst die Punktzahl, bei Punktgleichheit der direkte Vergleich und danach die Tordifferenz. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die Anzahl der mehr geschossenen Tore. Erst danach wird ein Entscheidungsspiel erforderlich.

- (2) Eine, für die nächst höhere Gruppe qualifizierte Mannschaft, kann nur noch auf dem Meldebogen für die neue Saison auf ihren Aufstieg verzichten. Nach Ablauf der Meldefrist ist nur noch ein Zurückziehen möglich.
- (3) Haben sich mehrere Mannschaften eines Vereines für die gleiche Leistungsklasse qualifiziert, können diese Mannschaften in einer Gruppe spielen. Gibt es in einer Leistungsklasse mehrere Gruppen, so sind die Mannschaften aufzuteilen.
- (4) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereines in derselben Gruppe an den Rundenspielen teil, so sind die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander, jeweils zu Beginn der Spielserien anzusetzen.

§ 8

Spielverlegungen / Spielzeiten

- (1) Die Spiele müssen an den festgesetzten Spieltagen ausgetragen werden. Spielverlegungen sind bis spätestens Freitag, 14:00 Uhr, vor dem angesetzten Spieltag zu beantragen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn keine terminlichen oder anderweitigen Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung obliegt dem FA. Eine Mannschaft darf max. 1 Spielverlegung pro Spielsaison beantragen. Sollte eine Liga mit mehr als 12 Teams betrieben werden, kann keine Verlegung beantragt werden. Sollte der Spielplan weitere Verlegungen zu lassen, so ist dies im Einzelfall vom FA zu prüfen
- (2) Der FA kann Spiele, deren Verlegung erforderlich ist oder beantragt wurde, auch zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen. Die neuen Spieltermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Spiele, die im Rahmenspielplan des Fußballausschusses besonders ausgewiesen sind, dies gilt insbesondere für Pokalspiele, und für die gesondert Sportstätten beantragt worden sind, können nicht verlegt werden.

- (3)
 - a) In der Regel beträgt die Spielzeit 2 x 45 Minuten. Ist vor dem Spielbeginn erkennbar, dass die Regelspielzeit nicht eingehalten werden kann, so hat der Schiedsrichter den Mannschaftsführern mitzuteilen, dass und inwieweit die Spielzeit verkürzt wird. Die Spieldauer darf 2 x 30 Minuten nicht unterschreiten. Beide Halbzeiten sind gleichmäßig zu verkürzen.
 - b) Großfeld-Pokalspiele dürfen ab dem 1/8-Finale nicht mehr verkürzt werden. Kleinfeld-Pokalspiele dürfen nicht verkürzt werden.
- (4) Spiele aus den im Rahmenspielplan angesetzten letzten drei Spieltagen, bzw. in diesem Zeitraum festgelegte Nachholspiele, werden vom FA nicht mehr verlegt.

§ 9

Pflichten vor und nach dem Spiel

- (1) Spiele, die wegen gleicher Trikots beider Mannschaften ausfallen, gehen zu Lasten der jeweiligen Heimmannschaft. Als Heimmannschaft wird immer die erstgenannte Mannschaft angesehen.
- (2) Vor Beginn des Spiels haben die Vereinsvertreter die Namen der zunächst beginnenden Spieler jeder Mannschaft in den Spielbericht einzutragen, bzw. kenntlich zu machen (elektronischer Spielbericht). Ergänzungsspieler sind nach Spielende unter Vorlage der Spielerpässe nachzutragen. Diese Regelung gilt nur für Großfeldspiele.

Die gastgebende Mannschaft übergibt dem Schiedsrichter vor Beginn des Spieles einen ausreichend frankierten und an den BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. / FA adressierten Briefumschlag und den ausgefüllten Spielbericht in vierfacher Form (Original für den FA, je eine Durchschrift für den SRA und für die beiden Mannschaften).

Alternativ kann der ausgefüllte Spielbericht auch nur in einfacher Form abgegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Originalspielbericht zwingend von dem Vereinsvertreter der gastgebenden Mannschaft in ausreichender Qualität abzulichten und bei Bedarf für den FA bereitzustellen ist. Der Schiedsrichter und die beiden Vereinsvertreter überprüfen vor Ort die Qualität der Ablichtung.

- (3) Der Schiedsrichter überprüft vor Spielbeginn die Eintragungen durch die Vereinsvertreter in den Spielbericht und die Pässe der eingetragenen Spieler. Bei Unklarheiten muss sich ein Spieler durch ein amtliches oder anderes Ausweisdokument ausweisen. Der Schiedsrichter bestimmt vor dem Spiel einzelne Spieler jeder Mannschaft für eine direkte Gegenüberstellung.
- (4) Fällt ein Spiel wegen verschuldeter Nichterfüllung mannschaftlicher Pflichten aus, wird es wie Nichtantreten in allen Belangen für die entsprechende Mannschaft gewertet.
- (5) Unmittelbar nach Spielende haben beide Vereinsvertreter den fertiggestellten Spielbericht einzusehen und abzuzeichnen.
- (6) Der Schiedsrichter ist für die sofortige Versendung des Spielberichtes verantwortlich.
- (7) Ist kein Schiedsrichter zum Spiel erschienen, so hat die Heimmannschaft für die unmittelbare Versendung (Ausnahme § 13 (2) neutraler SR) zu sorgen. Bei Spielausfall ist der FA bis spätestens mittwochs nach dem Spiel telefonisch, per e-mail oder per Fax zu informieren.

§ 10 Antreten

- (1) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Zeitpunkt und auf dem vom FA zugewiesenen Sportplatz antreten.

Die Mannschaften sind verpflichtet, 15 Minuten über die festgesetzte Anstoßzeit hinaus, die Ankunft der Gegenmannschaft und des Schiedsrichters abzuwarten.

- (2) Als angetreten gilt, wenn eine Mannschaft sich mit mindestens sieben Spielern, wobei einer davon als Torwart erkenntlich sein muss, auf dem Spielfeld eingefunden hat.
- (3) Tritt eine Mannschaft nicht an, so wird das Spiel für die angetretene Mannschaft kampflös mit 3:0 Toren und 3 Punkten sowie mit 0:3 Toren und 0 Punkten für die nichtangetretene Mannschaft (Großfeld) bzw. 4:0 Toren und 3 Punkten sowie mit 0:4 Toren und 0 Punkten für die nichtangetretene Mannschaft (Kleinfeld) gewertet. Der Schiedsrichter hat dem FA unverzüglich auf dem Spielbericht Meldung zu machen.

Tritt eine Mannschaft zweimal nicht an (ausgenommen: höhere Gewalt), so wird die nichtangetretene Mannschaft ab der dritten Absage zusätzlich mit einem Punkt Abzug bestraft (Groß- und Kleinfeld). Tritt eine Mannschaft dreimal nicht an (ausgenommen: höhere Gewalt), so prüft der FA den Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb.

- (4) Eine kurzfristige Absage (Ausnahme: höhere Gewalt) wird wie Nichtantreten gewertet. Kurzfristig ist eine Absage dann, wenn sie nach dem Freitag, 14:00 Uhr, vor dem angesetzten Spiel erfolgt. Die absagende Mannschaft ist verpflichtet, den Fußballausschuss, den Schiedsrichterausschuss und die gegnerische Mannschaft rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum Spieltag, 12:00 Uhr, über die kurzfristige Absage zu benachrichtigen. Bei Nichtbeachtung wird ein erhöhtes Ordnungsgeld in Höhe von € 30,00 nach § 17 Abs. 7 (b.) erhoben.

§ 11 Spielabbruch

- (1) Der Schiedsrichter kann aus folgenden Gründen ein Spiel abbrechen:
- a. starke Dunkelheit,
 - b. Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c. tätlicher Angriff eines Spielers oder Außenstehenden auf Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent,
 - d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spielverlaufs,
 - e. Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f. auf Verlangen einer Mannschaft

Eine Befragung oder Zustimmung der Spielpartner ist nicht erforderlich.

- (2) Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften abgebrochen, so muss das Spiel neu angesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Spiel 5 Minuten vor Ende der regulären Spielzeit abgebrochen wird und der Spielstand mit mindestens 3 Toren Unterschied so eindeutig ist, dass er von der anderen Mannschaft nicht mehr egalisiert werden könnte. In diesem Fall erfolgt die Wertung gemäß dem Spielstand.
- (3) Verursacht eine Mannschaft einen Spielabbruch, so wird das Spiel mit 0:3 Toren und 0 Punkten gegen sie als verloren und mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Großfeld) bzw. mit 0:4 Toren und 0 Punkten gegen sie als verloren und mit 4:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Kleinfeld) gewertet. Hat die an einem Spielabbruch unschuldige Mannschaft ein günstigeres Ergebnis erzielt, so findet dieses Ergebnis Berücksichtigung.

§ 12

Zurückziehen und Ausschluss von Mannschaften

- (1) Zieht ein Verein seine Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb zurück oder wird ausgeschlossen, so finden die bisher ausgetragenen Spiele keine Wertung, die übrigen Spiele entfallen.
- (2) Zurückgezogene Mannschaften steigen in die nächst tiefere Gruppe, ausgeschlossene in die unterste Gruppe ab.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Regelung gilt nicht ab dem Zeitpunkt, an dem mindestens 75% der Pflichtspiele (Meisterschaft) von der zurückziehenden Mannschaft absolviert wurden. Abgesagte Spiele zählen als absolviert. Dann werden die Spiele mit dem ausgetragenen Ergebnis und die restlichen Spiele mit 0:3 Toren und 0 Punkten gegen diese Mannschaft und mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Großfeld) bzw. mit 0:4 Toren und 0 Punkten gegen diese Mannschaft und mit 4:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Kleinfeld) gewertet.

§ 13

Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterobmann oder seinem Stellvertreter für alle Spiele oder Turniere angesetzt.
- (2) Steht bei Spielbeginn der angesetzte, oder ein anderer neutraler BKV-Schiedsrichter nicht zur Verfügung, so können sich Vertreter beider Vereine auf einen anderen verfügbaren Schiedsrichter einigen. Der Ersatzschiedsrichter vermerkt die Einigung vor Spielbeginn im Spielbericht und lässt diesen Vermerk von beiden Vereinsvertretern gegenzeichnen.
- (3) Die gastgebende Mannschaft gewährleistet die Sicherheit des Schiedsrichters und ist für eventuelle Schäden, die eines ihrer Mitglieder oder ein Zuschauer verursacht, haftbar. Ansonsten gilt die Haus- und Benutzungsordnung der Stadt Bonn.

- (4) Die Schiedsrichter erhalten vor Spielbeginn vom Platzverein die Schiedsrichterspesen (Ausnahme: Pokalspiele, hier werden die Spesen geteilt)
- (5) Kann ein Spiel nicht angepfiffen werden, so erhält der Schiedsrichter von der Heimmannschaft die Hälfte des Spesensatzes.
- (6) Jeder Verein hat mit der Anmeldung zu den Rundenspielen (nicht Pokalspiele) je Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden. Wird kein Schiedsrichter gemeldet, so ist eine Gebühr nach § 16 (2) zu entrichten.
- (7) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihn betreffenden Teil des Spielberichts ordnungsgemäß auszufüllen. Auf erforderliche Zusatzberichte ist im Spielbericht hinzuweisen. Nachträgliche Eintragungen, ohne Wissen der Vereine, sind nicht zulässig.
- (8) Bei allen Turnieren sind dem FA Feldverweise schriftlich durch die Schiedsrichter mitzuteilen.
- (9) Die Vereine sollen ihre vereinseigenen Schiedsrichter darauf hinweisen, dass diese zu den Spielen antreten und die Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

§ 14 Entscheidungen

- (1) Der FA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder
- (2) Nach besonderen Vorkommnissen kann der FA auch ohne vorher ergangenen Platzverweis eine Sperre gegen einen Spieler verhängen.
- (3) Nach Feldverweis durch gelb-rote Karte ist ein Spieler für das laufende Spiel und das nächste Spiel gesperrt. Verhält sich ein Spieler nach Feldverweis durch gelb-rote Karte weiterhin unsportlich, wird dies genauso geahndet, als ob gegen ihn ein Feldverweis durch rote Karte ausgesprochen worden ist.
- (4) Mannschaften, gegen die durch den Schiedsrichter ein oder mehrere Feldverweis(e) gegen Spieler verhängt wurden, dürfen bis zum Spielende nur in entsprechender Unterzahl weiterspielen.
- (5) Durch den Schiedsrichter in Kleinfeldspielen ggf. verhängte Zeitstrafen gegen Spieler führen auch nach ggf. inzwischen erfolgtem Torerfolg durch die gegnerische Mannschaft bis zum endgültigen Ablauf der Zeitstrafe zu einem Unterzahlspiel der betroffenen Mannschaft.

§ 15

Streitigkeiten und Beschwerden

- (1) Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb entscheidet der FA nur auf schriftlichen Antrag. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Spruchkammer nach der Rechtsordnung zulässig.

Die jeweiligen Einspruchsfristen ergeben sich aus Anhang III zu dieser Spielordnung.

- (2) Einsprüche auf dem Spielbericht sind unzulässig und werden vom FA nicht bearbeitet.
- (3) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.

§ 16

Gebühren

- (1) Die Meldegebühren für Rundenspiele, Pokalrunden sowie Turniere legt der FA fest und teilt sie den Vereinen in den Ausschreibungen mit.
- (2) Die Gebühr für Nichtmelden eines Schiedsrichters nach §13 (6) beträgt 10,- € pro Meisterschaftsmonat und wird nach Ablauf der Saison fällig.
Wird ein Schiedsrichter nachgemeldet oder von der Schiedsrichterliste gestrichen, so wird der Zeitraum entsprechend berücksichtigt.
- (3) Die Schiedsrichterspesen werden automatisch den Schiedsrichterspesen des Fußballkreises Bonn angepasst. Dabei gelten die am 01.01. des Jahres im Fußballkreis Bonn geltenden Spesensätze für die gesamte Spielzeit. Die jeweils gültigen Sätze werden als Anhang zur Spielordnung bekannt gegeben.

§ 17

Strafbestimmungen

- (1) Bei Platzverweisen und Entscheidungen nach § 14 (2) werden durch den FA folgende Strafen ausgesprochen:

1 - 2 Spiele: Unsportliches Verhalten in einfacher Form

bis zu 8 Spiele:

- a. Schiedsrichter- oder Assistentenbeleidigung vor, während oder nach dem Spiel,
- b. Schlagen, Treten, Bespucken oder Bewerfen eines Mitspielers oder Person der eigenen Mannschaft,
- c. grobes Foul z.B. Nachtreten
- d. grobe Unsportlichkeiten

- bis zu sechs Monate:
- a. Androhung einer Tötlichkeit gegen einen Schiedsrichter- oder Assistenten.
 - b. Besonders gravierendes und / oder brutales Vorgehen, darunter zählen u. a. Schlagen, Treten, Anspucken, Bewerfen usw.
- bis zu zwölf Monate:
- a. Tötlichkeiten oder Angriffe gegen Schiedsrichter oder SR – Assistenten
 - b. Sonstige schwere Vorkommnisse gegen andere Personen (nicht Schiedsrichter oder SR - Assistenten), die mit sechs Monaten Sperre nicht ausreichend zu ahnden sind.
- Strafverschärfung innerhalb einer Spielzeit:
- a. Zweite Sperre eines Spielers
-plus 2 Spiele Sperre
 - b. Dritte Sperre eines Spielers
-plus 3 Spiele Sperre
- (2) Sperren, die in die Sommer- bzw. Winterpause hineinreichen, kann der FA in Pflichtspiele umwandeln.
- (3) Die Sperren beziehen sich auf alle Pflichtspiele. Freundschaftsspiele und Turniere mindern nicht das Strafmaß der Spielsperre. Für Pflichtspiele gesperrte Spieler sind automatisch auch für alle Freundschaftsspiele und Turniere gesperrt.
- (4) Die Sperren sind nach Abschluss einer Saison nicht aufgehoben.
- (5) Die Sperren treten mit dem Feldverweis durch rote Karte automatisch in Kraft, auch wenn noch keine schriftliche Entscheidung des FA vorliegt.
- (6) Wirkt ein gesperrter und nichtspielberechtigter Spieler dennoch mit, werden alle Spiele, an denen er mitgewirkt hat, mit 0:3 Toren und 0 Punkten gegen seine Mannschaft als verloren und mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Großfeld) bzw. mit 0:4 Toren und 0 Punkten gegen seine Mannschaft als verloren und mit 4:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Kleinfeld) gewertet. Die Sperre verlängert sich um Wochen der Anzahl der mitgewirkten Spiele. Hat die gegnerische Mannschaft das Spiel günstiger als mit 3:0 Toren (Großfeld) bzw. mit 4:0 Toren (Kleinfeld) gewonnen, so wird dieses Ergebnis gewertet. Dieselbe Regelung gilt auch bei Feststellung von unrichtigen Angaben im Passantrag eines Spielers und zwar vom Zeitpunkt der Spielberechtigung an. Folgende Ordnungsgelder sind durch den FA zu erheben:
- (7)
- | | | | |
|----|---|---|------|
| a. | kurzfristige Absage | € | 15,- |
| b. | Nichtantreten ohne Benachrichtigung | € | 30,- |
| c. | Spielausfall wegen verschuldeter mannschaftlicher Pflichten | € | 15,- |

d.	Zurückziehen aus den Rundenspielen oder einem Turnier	€	25,-
e.	Ausschluss aus den Runden- oder Pokalspielen oder einem Turnier	€	25,-
f.	verschuldeter Spielabbruch	€	25,-
g.	Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers pro Spiel	€	50,-
h.	Nichtbereitstellen des frankierten Briefumschlags und des Spielberichtes plus ggf. die anfallenden Portokosten	€	2,-
i.	nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtes inkl. der Spielnummer. Je	€	2,-
j.	Nichtmelden Ergebnisdienst	€	5,-
k.	Nichtnachkommen der Passvorlage trotz Aufforderung pro Pass	€	5,-
l.	Nichtzahlung von SR-Spesen trotz Aufforderung durch den FA	€	5,-
m.	Eigenmächtiges Verlegen von Spielen in besonderen Fällen, nach Klärung des Sachverhaltes	€	10,-
n.	fehlende Spielerpässe pro Pass je, (jedoch maximal 20€)	€	2,-
o.	Nichtabgabe der Sportplatzschlüssel trotz Aufforderung oder nicht unverzügliche Abgabe nach Zurückziehen oder Ausschluss ohne Aufforderung pro Woche Sportplatzschlüssel in den BKV-Briefkasten geworfen oder mit der Post geschickt	€	15,-
p.	fehlende Kadermeldung pro Mannschaft	€	10,-
q.	Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen durch den FA je nach Schwere bis zu	€	50,-
r.	Unsportliches Verhalten von Spielern und Vereinsvertretern vor, während und nach dem Spiel je nach Schwere für Einzelpersonen bis	€	50,-
	für Vereine bis	€	150,-
s.	Feldverweis bei Hallenturnieren in minderschweren Fällen an Stelle einer Sperre nach Absatz 1	€	15,-
t.	Nichtbeibringen der erforderlichen Turnierunterlagen gemäß § 21 (2)	€	25,-
u.	Verstoß gegen die Pflichten bei der Sportplatzbenutzung gemäß § 20 (4) nach Prüfung der Gesamtumstände		
		von	€ 10,-
		bis	€ 50,-
(8)	Die vom FVM verhängten Sperren gelten auch im vollen Umfang für Spiele des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V.		

§18 Offene Runde

- (1) Vereinsspieler aller Klassen sind zugelassen und ohne Beschränkung einsetzbar.
- (2) Es besteht keine Passpflicht, es wird lediglich ein Spielbericht mit Namen und Geburtsdatum gefertigt, der durch den SR mit einem frankierten Briefumschlag an den BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. geschickt wird.

- (3) Eine vorherige Meldepflicht der Spieler an den BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. besteht nicht.
Ausnahme: An den Rundenspielen nehmen mehrere Mannschaften eines Vereines teil, dann ist ein Meldebogen erforderlich.
- (4) Das Verlegen von Spielen ist im vereinfachten Verfahren möglich und nicht an die Frist aus § 8 (1) gebunden.
- (5) In der offenen Runde gibt es weder Auf- noch Abstieg.
- (6) Kurzfristige Absagen gemäß § 10 (4) werden nicht als Nichtantreten gewertet. Das Spiel wird nach Möglichkeit nachgeholt.
Ausnahme: Gegner und / oder Schiedsrichter werden bei der kurzfristigen Absage nicht informiert, dann wird das Spiel wie Nichtantreten gewertet.
- (7) Ansonsten gilt die Spielordnung des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V.
- (8) Zur Durchführung der offenen Runde kann der FA darüber hinausgehende Regelungen erlassen.

§ 19 Kleinfeldrunde

- (1) Die Spielzeit beträgt maximal 2 x 30 Minuten, minimal 2 x 20 Minuten. Die Spielzeiten sind gemäß § 8 (3) zu verkürzen.
- (2) Gespielt wird über den halben Platz mit einem Torwart und 5 Feldspielern. Es dürfen maximal 12 Spieler pro Team an einem Kleinfeldspiel teilnehmen. Es kann beliebig oft, auch im fliegenden Wechsel, ausgewechselt werden. Die Auswechslung erfolgt gemäß den DFB-Regeln in Höhe der Mittellinie.
- (3) Es besteht Passpflicht. § 3 (3) gilt entsprechend.
- (4) Jeder Spieler kann eine Ecke verursachen.
Nur der Torwart darf den Ball nach Toraus ins Spiel bringen. Er darf den Ball nicht über die gedachte Mittellinie werfen oder schießen. Wird der Ball vom Torwart über die gedachte Mittellinie geworfen oder geschossen führt dies, unter Berücksichtigung der Vorteilsregel (wenn die gegnerische Mannschaft sicher den Ballbesitz erlangt), zu einem indirekten Freistoß von der gedachten Mittellinie.
- (5) a) Ein Strafstoß wird aus acht Metern Entfernung ausgeführt und darf im Gegensatz zu Freistößen direkt ausgeführt werden.

b) Ist eine Spielentscheidung durch Schüsse von der Strafstoßmarke erforderlich, so sind von jeder Mannschaft drei Schützen zur Austragung zu benennen. Sollte nach den drei Schützen keine Spielentscheidung gefallen sein, wird von diesen drei Schützen abwechselnd bis zur Entscheidung weiter von der Strafstoßmarke geschossen. Die drei Schützen dürfen aus allen 12 Spielern ausgewählt werden, mit Ausnahme der Spieler, die zum Zeitpunkt des Schlusspiffes der regulären Spielzeit

durch eine 5-Minuten-Zeitstrafe oder durch das Zeigen der roten Karte des Feldes verwiesen wurden.

- (6) Der Torwart darf seinen Torraum verlassen und mitspielen, sobald ein Spieler den Ball innerhalb der eigenen Hälfte nach ihm berührt hat.
- (7) Minderschwere Vergehen können bzw. müssen gemäß Regelwerk mit einer gelben Karte (Verwarnung) geahndet werden. Als Folgestrafen bei weiteren Vergehen dieses Spielers kommen nur noch eine 5-Minuten-Zeitstrafe oder ein Feldverweis durch rote Karte in Betracht. Dies richtet sich nach der Art des weiteren Vergehens und unterliegt unter Beachtung des Regelwerks allein der Beurteilung durch den Schiedsrichter. Eine 5-Minuten-Zeitstrafe oder ein Feldverweis durch rote Karte können auch ohne eine vorausgegangene gelbe Karte (Verwarnung) verhängt werden. Eine verhängte 5-Minuten-Zeitstrafe ist in jedem Fall (auch z. B. nach Torerfolg der gegnerischen Mannschaft) vollumfänglich abzusetzen, bevor die Mannschaft des bestraften Spielers wieder komplettiert werden darf.
- (8) Zur Durchführung der Kleinfeldrunde kann der FA darüber hinaus gehende Regelungen erlassen.
- (9) Als angetreten gilt, wenn sich eine Mannschaft mit mindestens 3 Feldspielern und einem Torwart auf dem Platz befindet.

Ein Spiel muss abgebrochen werden, wenn eine Mannschaft nur 2 Feldspieler und einen Torwart auf dem Spielfeld hat.

- (10) § 18 Absätze 4, 5 und 6 der Fußballspielordnung gelten für eine offene Kleinfeldrunde analog.
- (11) In der Kleinfeldrunde wird ebenfalls ein Spielbericht ausgefüllt und mit einem frankierten Briefumschlag dem Schiedsrichter übergeben.
- (12) Im Kleinfeldspielbetrieb sind Spielgemeinschaften möglich. Die Spieler müssen von den Stammvereinen dem FA schriftlich gemeldet werden. Eine genehmigte Kopie ist bei den Spielen dem Schiedsrichter vorzulegen. Die gemeldeten Spieler müssen das 38. Lebensjahr vollendet haben, bzw. im laufenden Kalenderjahr vollenden. Die Spielerpässe behalten für den jeweiligen Verein ihre Gültigkeit.

§ 20 Sportanlagen

- (1) Nicht mehr benötigte Sportplatzschlüssel (nicht gemeint ist die dauerhafte Zuweisung für Heimspiele) sind nach dem Spiel und dem darauffolgenden Geschäftstag beim FA abzugeben. Das Einwerfen der Schlüssel in den BKV-Briefkasten oder das Verschicken mit der Post ist nicht zulässig und wird mit einem Ordnungsgeld belegt.
- (2) Vereine, die ihre Mannschaften aus dem Spielbetrieb zurückziehen, haben die Schlüssel unmittelbar mit dem schriftlichen Rückzug abzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Aus den Rundenspielen ausgeschlossene Vereine geben die Schlüssel direkt nach der Veröffentlichung in der FAM am darauffolgenden Geschäftstag des FA unaufgefordert ab. Auch hier gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Heimmannschaften sind verpflichtet, für die Sauberkeit und das ordnungsgemäße Verlassen der Platzanlagen zu sorgen. Darunter gehört insbesondere:
 - a. Ausschalten des Flutlichts
 - b. ggf. Abhängen der Tornetze
 - c. Nach Kleinfeldspielen die Tore vom Spielfeld zu tragen und abzusichern
 - d. Abschalten des Wassers und des Lichts in den Kabinen
 - e. Verschließen der Kabinen

Der FA kann nach Prüfung der Gesamtumstände ein Ordnungsgeld und / oder ggf. andere Maßnahmen festlegen.

§ 21 Turniere

- (1) Privatturniere (Feld und Halle) müssen grundsätzlich beim Sportwart des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. beantragt werden, soweit hierzu Sportstätten benötigt werden. Die vom Vorstand herausgegebenen Antragsfristen sind zu beachten.
- (2) Spätestens 2 Wochen vor Turnierbeginn hat der Ausrichter die Turnierbestimmungen zusammen mit dem Spielplan dem FA zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften aus der Hallenordnung des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. gelten analog auch für Turniere im Freien:

§ 1 (2) Allgemeiner Teil	- Hinweis an die Mannschaften
§ 1 (3) Allgemeiner Teil	- Sanitätsdienst
§ 3 (2) Spielberechtigungen	- gesperrte Spieler
§ 3 (2) Spielberechtigungen	- Spielerliste erstellen und dem FA zur Verfügung stellen
§ 3 (4) Spielberechtigungen	-- auswärtige Mannschaften
§ 7 (2) Spielregeln	-- Ergänzende Bestimmungen durch den Veranstalter
§ 7 (5) Spielregeln	-- Schiedsrichter
§ 16 (1) Spielzeiten	-- Unterschreiten der Spielzeiten
§ 16 (2) Spielzeiten	-- maximale Spielzeiten
§ 16 (3) Spielzeiten	-- Zeitnahmen
§ 17 (3) Strafbestimmungen	-- Platzverweise
§ 17 (5) Strafbestimmungen	-- Wiedereintritt nach gelb/roter Karte

Diese Fußballspielordnung wurde beschlossen von der Spartenversammlung vom 20.11.1984.

Änderungen und Ergänzungen beschlossen von den Spartenversammlungen vom 18.11.1986, 28.01.1987, 17.11.1987, 15.01.1988, 21.11.1989, 20.11.1990, 19.11.1991, 17.11.1992, 16.11.1993, 25.11.1994, 01.12.1995, 28.11.1997, 24.11.2000, 25.04.2002, 30.11.2006, 29.11.2007, 27.11.2008, 04.12.2012, 04.12.2013, 02.12.2014, 02.12.2015, 14.12.2016, 12.12.2017

ANHANG I

Die Gebühren nach § 16(3) der Spielordnung betragen z. Zt. des Neudrucks

a.	Runden -, Pokal- oder Freundschaftsspiele (Großfeld)	€	30,-
b.	Kleinfeldrunden- oder Pokalspiele	€	25,-
c.	Schiedsrichtergespann angesetzt	€	90,-
d.	Turniere jeglicher Art	€	50,-
e.	Verbandsaufsicht	€	20,-

ANHANG II

Wird ein Verfahren vor der Spruchkammer anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. die in der Finanzordnung festgelegten Gebühren zu zahlen. Diese betragen zurzeit 25,- €.

Bei der Überweisung sind Verwendungszweck, Name des Vereins und Vereinskennziffer anzugeben.

ANHANG III

Einspruchsfristen gem. § 16 der Rechtsordnung:

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- (2) Die Beschwerde (§ 15 Absatz 2) ist innerhalb einer Woche nach Verkündigung, mangels Verkündigung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, durch Schriftsatz (in vierfacher Ausfertigung) bei dem Vorsitzenden der Spruchkammer einzulegen. Die Begründung muss innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Spruchkammer verlängert werden.